60. Jahrgang. № 14. Sonnabend, 15. Januar 1916.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Bezugs-Gebühr vierteljährlich in Dresden bei zweimaliger Zutragung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,85 M., in den Vororten 3,30 M. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 M. (ohne Bestellgeld). Anzeigen-Preise. Die einspaltige Zeile (etwa 8 Silben) 20 Pf., Vorzugsplätze und Anzeigen in Nummern nach Sonn- und Feiertagen laut Tarif. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Belegblatt 10 Pf.

Drahtanschrift: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher-Sammelnummer: 25241.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.
Druck u. Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.") zulässig. — Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Nervenschmerzen
all. Art, Neuralgie, Kopf- u. Gliederreissen, rheumatische u. gichtische Attacken werden ungemein gelindert und meistens schnell beruhigt durch Menthol-Nervenspiritus „Leonervin". Echt in Flaschen zu 60 Pfg., 1,20 und 3,- Mark. Versand nach auswärts.
Löwen-Apotheke, Dresden, Altmarkt.

Verlangen Sie überall nur
Radeberger Pilsner
aus der
Radeberger Exportbierbrauerei.

„Ein Tag an der Westfront"
Sehenswertes, 15 Quadratmeter großes Kampfbild im großen Schaufenster aufgebaut aus zirka 2600 Teilen, darunter zirka 1800 Soldaten. Alle Teile, auch die Soldaten, einzeln zu haben.
Königl. Sächs. Hoflieferant B. A. Müller Prager Str. 32 Preisliste frei!

Deutschlands Antwort auf die englische „Baralong"-Note.

Fünf starke russische Angriffe an der beßarabischen Front abgeschlagen. — 5100 Russen seit Beginn der Offensive gefangengenommen. — Weitere Verfolgung der Montenegriner. — Ein Geburtstagserlaß Kaiser Wilhelms.

Oesterreichisch-ungarischer Kriegsbericht.

Wien. Amtlich wird verlautbart den 14. Januar:

Russischer Kriegsschauplatz.

Der Feind versuchte seit gestern früh neuerlich, unsere beßarabische Front bei Toporoutz und östlich von Narancze zu durchbrechen. Er unternahm fünf große Angriffe, deren letzter in die heutigen Morgenstunden fiel. Er mußte aber jedesmal unter den schwersten Verlusten zurückgehen. Hervorragenden Anteil an der Abwehr der Russen hatte abermals das vorzüglich geleitete überwältigende Feuer unserer Artillerie. Seit Beginn der Schlacht in Ostgalizien und an der beßarabischen Front wurden bei der Armee des Generals Frhrn. v. Pflanzer-Baltin und bei den österreichisch-ungarischen Truppen des Generals Grafen v. Bothmer über 5100 Gefangene, darunter 80 Offiziere und Fähnriche, eingebracht. Bei Karpilowka in Wolhynien zersprengten unsere Streifkorpskommandos einige russische Feldwachen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Südwestfront ereignete sich nichts von Bedeutung. Einzelne Punkte bei Malborgeth und Raibl standen unter feindlichem Geschützfeuer. Die Tätigkeit der italienischen Flieger erstreckte sich auch auf den Raum von Triest. Eine auf Spirano abgeworfene Bombe verursachte keinen Schaden.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Montenegriner haben unter Preisgabe ihrer Hauptstadt auf allen Punkten ihrer Süd- und Westfront den Rückzug angetreten. Unsere Truppen sind in der Verfolgung über die Linie Budua—Cettinje—Grahovo hinausgerückt und dringen auch östlich von Bileca und bei Avtovac in montenegrinisches Gebiet ein. Bei Grahovo fielen drei Geschütze samt Bedienung, 500 Gewehre, ein Maschinengewehr, viel Munition und anderes Kriegsgerät in unsere Hand. Bei Berane und westlich von Ipek nichts Neues.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
(W. T. B.) v. Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

Der englisch-deutsche Notenaustausch über den „Baralong"-Mord.

Auf die seinerzeit veröffentlichte Denkschrift der deutschen Regierung über die Ermordung der Besatzung eines deutschen Unterseeboots durch den Kommandanten des britischen Hilfskreuzers „Baralong" hat die britische Regierung durch Vermittlung der amerikanischen Botschaft in Berlin die nachstehende Antwort erteilt:

Uebersetzung der Antwort des Britischen Auswärtigen Amtes an den Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika über den Fall „Baralong".

Auswärtiges Amt, den 14. Dezember 1915.

Euere Exzellenz!

Ich habe die Ehre gehabt, Ihre Mitteilung vom 6. d. M. zu erhalten, der eine Denkschrift der Deutschen Regierung über angebliche Vorkommnisse bei der am 19. August d. J. erfolgten Vernichtung eines deutschen Unterseeboots und seiner Mannschaft durch S. M. Hilfskreuzer „Baralong" beigefügt war.

Die Deutsche Regierung gründet auf diese angeblichen Vorkommnisse die Forderung, daß der Kommandant und andere Beteiligte an Bord S. M. S. „Baralong" wegen Mordes zur Verantwortung gezogen und entsprechend bestraft werden.

Seiner Majestät Regierung nimmt mit großer Befriedigung, wenn auch mit einiger Ueberraschung, von dem seitens der Deutschen Regierung jetzt zum Ausdruck gebrachten Verlangen Kenntnis, wonach die Grundsätze einer gesitteten Kriegführung innegehalten werden müßten, und eine entsprechende Strafe diejenigen treffen sollte, die jene vorsätzlich mißachteten. Allerdings waren bei dem Vorfall, der die Deutsche Regierung plötzlich daran erinnert hat, daß es solche Grundsätze gibt, die angeblichen Verbrecher diesmal Briten und nicht Deutsche. Seiner Majestät Regierung glaubt indes nicht einen Augenblick, daß es die Absicht sein kann, den Bereich einer gerichtlichen Untersuchung, die man einzuleiten für gut befindet, unbillig einzuschränken.

Es ist nun einleuchtend, daß es der Gipfel der Ungereimtheit sein würde, den Fall der „Baralong" für eine Einzeluntersuchung auszusondern. Gesetzt den Fall, daß die Aussagen, auf die sich die Deutsche Regierung stützt, richtig wären (und Seiner Majestät Regierung hält sie nicht für richtig), so würde die Anschuldigung gegen den Kommandanten und die Mannschaft der „Baralong" doch unbedeutend sein im Vergleich zu den Verbrechen, die von deutschen Offizieren zu Lande und zu Wasser gegen Kämpfer und Nichtkämpfer vorsätzlich begangen zu sein scheinen.

Zweifellos wird die Deutsche Regierung geltend machen, daß die große Menge solcher Anschuldigungen einen mit deren Untersuchung befaßten Gerichtshof derart überlasten würde, daß der Endzweck des Gerichtsverfahrens gänzlich vereitelt würde. Wenn z. B. eine ganze Armee des Mordes, der Brandstiftung, der Plünderung und der Begehung von Gewalttätigkeiten beschuldigt wird, so ist es offenbar unmöglich, jedem einzelnen, der an diesem Verbrechen beteiligt ist, eine besondere Untersuchung zu widmen. Diese rein praktischen Erwägungen können nicht übersehen werden, und Seiner Majestät Regierung erkennt ihr Gewicht an. Sie würde deshalb zunächst bereit sein, die gerichtliche Untersuchung auf die den deutschen und britischen Seeoffizieren zur Last gelegten Verbrechen zu beschränken; und wenn selbst diese Einschränkung für unzureichend erachtet wird, würde sie sich begnügen können, die Aufmerksamkeit auf drei Ereignisse zur See zu richten, die während derselben 48 Stunden vorgefallen sind, während deren die „Baralong" das Unterseeboot versenkte und die „Nicosian" rettete.

Der erste Vorfall bezieht sich auf ein deutsches Unterseeboot, das einen Torpedo auf die „Arabic" abfeuerte und sie versenkte. Keine Warnung wurde dem Handelsschiffe gegeben; keine Anstrengungen wurden gemacht, um die Mannschaft, die sich nicht wehrte, zu retten; 47 Nichtkämpfer wurden unbarmherzig in den Tod getrieben. Es wird behauptet, daß diese barbarische Tat, wenngleich im vollständigen Einklang mit der früheren Politik der Deutschen Regierung, den kurz zuvor erlassenen Anordnungen widersprach. Dies würde, wenn es wahr ist, die Verantwortung des Unterseeboots-Kommandanten nur erhöhen. Aber Seiner Majestät Regierung hat keine Nachricht erhalten, die erkennen ließe, daß die Behörden in diesem Falle die Richtlinie verfolgt hätten, die sie im Falle der Besatzung der „Baralong" empfehlen, nämlich, daß sie den Unterseeboots-Kommandanten wegen Mordes zur Verantwortung gezogen hätten.

Der zweite Vorfall ereignete sich am selben Tage. Ein deutscher Zerstörer fand ein britisches Unterseeboot, das an der dänischen Küste gestrandet war. Das Unterseeboot war nicht etwa von dem Zerstörer dorthin verfolgt worden; es befand sich in neutralen Gewässern und war unfähig zum Angriff wie zur Verteidigung. Der Zerstörer feuerte auf das Unterseeboot, und als die Mannschaft an Land zu schwimmen versuchte, feuerte der Zerstörer auf diese, mit keinem andern ersichtlichen Zweck, als einen hilflosen Feind zu vernichten. Hier konnte heißes Blut nicht als Entschuldigung angegeben werden; die Mannschaft des britischen Unterseeboots hatte nichts getan, um die Wut des Gegners zu entfesseln. Sie hatte nicht kurz zuvor 47 unschuldige Nichtkämpfer ermordet. Sie hatte nicht von einem deutschen Schiffe Besitz ergriffen oder eine deutsche Interessen schädigende Tat begangen. Soweit Seiner Majestät Regierung die Tatsachen bekannt sind, haben die Offiziere und die Mannschaft des Zerstörers ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriegsgesetze begangen, das einer gerichtlichen Untersuchung zum mindesten ebenso wert ist, wie jedes andere Verbrechen, das sich im Laufe des gegenwärtigen Seekrieges ereignet hat.

Der dritte Vorfall fand etwa 48 Stunden später statt. Der Dampfer „Ruel" wurde von einem deutschen Unterseeboot angegriffen. Das Schiff, das keinen Widerstand geleistet hatte, begann zu sinken; die Mannschaft stieg in die Rettungsboote, und während sie sich zu retten versuchte, wurde auf beide mit Schrapnells und aus Gewehren geschossen. Ein Mann wurde getötet, acht andere, darunter der Kapitän, wurden schwer verwundet. Das beschworene Zeugnis, auf das sich diese Feststellung stützt, läßt nicht den geringsten Grund erkennen, der diese kaltblütige und feige Grausamkeit rechtfertigen könnte.

Es scheint Seiner Majestät Regierung, daß diese drei der Zeit nach fast zusammentreffenden und in ihrer Art wenig verschiedenen Fälle zugleich mit dem Falle „Baralong" vor ein unparteiisches Gericht, z. B. vor einen aus Offizieren der Marine der Vereinigten Staaten von Amerika zusammengesetzten Gerichtshof, gebracht werden sollten. Wenn dem zugestimmt wird, würde Seiner Majestät Regierung alles in ihrer Macht Stehende veranlassen, um die Untersuchung zu fördern und ihre Schuldigkeit zu tun, indem sie weitere Schritte ergreift, wie sie durch die Gerechtigkeit und die Feststellungen des Gerichts geboten erscheinen.

Seiner Majestät Regierung hält es nicht für erforderlich, eine Antwort auf die Unterstellung zu geben, daß die Britische Marine sich der Unmenschlichkeit schuldig gemacht habe. Gemäß den letzten maßgeblichen Aufstellungen beträgt die Zahl der oft unter den größten Schwierigkeiten und Gefahren vom Tode des Ertrinkens geretteten deutschen Seeleute 1150. Die Deutsche Marine kann keine solche Zahl aufweisen, vielleicht aus Mangel an Gelegenheit.

Ich habe die Ehre zu sein
mit größter Hochachtung
Euerer Exzellenz gehorsamster unterwürfiger Diener
(In Abwesenheit Sir Edward Greys)
gez. Crewe.

Hierauf hat die Kaiserliche Regierung am 12. d. M. dem amerikanischen Botschafter in Berlin folgende Erwiderung zur Uebermittlung an die britische Regierung übergeben:

Erwiderung der Deutschen Regierung auf die Erklärungen der Britischen Regierung zu der deutschen Denkschrift über den „Baralong"-Fall.

Die Britische Regierung hat die deutsche Denkschrift über den „Baralong"-Fall dahin beantwortet, daß sie einerseits die Richtigkeit der ihr von der Deutschen Regierung mitgeteilten Tatsachen in Zweifel zieht, anderseits gegen die deutschen Streitkräfte zu Lande und zu Wasser den Vorwurf erhebt, vorsätzlich ungezählte Verbrechen wider das Völkerrecht und die Menschlichkeit begangen zu haben, die keine Sühne erfahren hätten, und denen gegenüber die angebliche Straftat des Kommandanten und der Mannschaft der „Baralong" völlig zurücktrete. Für diesen Vorwurf hat die Britische Regierung keinerlei Beweise beigebracht, sondern sich darauf beschränkt, ohne Mitteilung irgendwelcher Belege drei im Seekrieg vorgekommene Einzelfälle anzuführen, wo deutsche Offiziere völkerrechtswidrige Grausamkeiten verübt haben sollen. Die Britische Regierung schlägt vor, diese Fälle durch einen aus amerikanischen Marineoffizieren bestehenden Gerichtshof untersuchen zu lassen, und ist unter dieser Voraussetzung bereit, dem bezeichneten Gerichtshof auch den „Baralong"-Fall zu unterbreiten.

Die Deutsche Regierung legt die schärfste Verwahrung ein gegen die unerhörten und durch nichts erwiesenen Anschuldigungen der Britischen Regierung gegen die deutsche Armee und die deutsche Marine, sowie gegen die Unterstellung, als ob die deutschen Behörden etwaige zu ihrer Kenntnis gelangenden Straftaten solcher Art unverfolgt lassen. Die deutsche Armee und die deutsche Marine beobachten auch im gegenwärtigen Kriege die Grundsätze des Völkerrechts und der Menschlichkeit, und die leitenden Stellen halten streng darauf, daß alle dagegen etwa vorkommenden Verstöße genau untersucht und nachdrücklich geahndet werden.

Auch die drei von der Britischen Regierung aufgeführten Fälle sind seinerzeit durch die zuständigen deutschen Behörden einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden. Dabei hat sich zunächst in dem Falle der Versenkung des britischen Dampfers „Arabic" durch ein deutsches Unterseeboot ergeben, daß der Kommandant des Unterseeboots nach Lage der Umstände die Ueberzeugung gewinnen mußte, der Dampfer sei im Begriff, sein Fahrzeug zu rammen; er glaubte daher in berechtigter Notwehr zu handeln, als er seinerseits zum Angriff auf das Schiff überging. Der weiter angeführte Fall des Angriffs eines deutschen Torpedobootszerstörers auf ein britisches Unterseeboot in den dänischen Hoheitsgewässern hat sich in der Weise abgespielt, daß es in diesen Gewässern zwischen den beiden Kriegsschiffen zum Kampfe gekommen ist, und daß sich dabei das Unterseeboot durch Geschützfeuer gewehrt hat; daß bei dem deutschen Angriff die dänische Neutralität verletzt worden ist, wird von der Britischen Regierung um so weniger geltend gemacht werden können, als die britischen Seestreitkräfte in einer Reihe von Fällen deutsche Schiffe in neutralen Gewässern angegriffen haben. In dem Falle der Vernichtung des britischen Dampfers „Ruel" endlich hat das deutsche Unterseeboot lediglich die von der Deutschen Regierung im Februar 1915 angekündigten Vergeltungsmaßnahmen zur Anwendung gebracht; diese Maßnahmen entsprechen dem Völkerrecht, da England bemüht ist, durch die völkerrechtswidrige Lahmlegung des legitimen Seehandels der Neutralen mit Deutschland diesem jede Zufuhr abzuschneiden und damit das deutsche Volk der Aushungerung preiszugeben, gegenüber völkerrechtswidrigen Handlungen aber angemessene Vergeltung geübt werden darf. In allen drei Fällen hatten es die deutschen Seestreitkräfte nur auf die Zerstörung der feindlichen Schiffe, keineswegs aber auf die Vernichtung der sich rettenden wehrlosen Personen abgesehen; die entgegenstehenden Behauptungen der Britischen Regierung müssen mit aller Entschiedenheit als unwahr zurückgewiesen werden.

Das Ansinnen der Britischen Regierung, die erwähnten drei Fälle gemeinsam mit dem „Baralong"-Fall durch einen aus amerikanischen Marineoffizieren gebildeten Gerichtshof untersuchen zu lassen, glaubt die Deutsche Regierung als unannehmbar ablehnen zu sollen. Sie steht auf dem Standpunkt, daß die gegen Angehörige der deutschen

SLUB
Wir führen Wissen.